

Gemeinde Weyhe
 Fachbereich 3 – Ordnung und Soziales
 Rathausplatz 1
 28844 Weyhe

Anzeige eines Brauchtumsfeuers auf dem Gebiet der Gemeinde Weyhe

<u>Veranstalter</u> (Verantwortlicher)	
_____	_____
Name, Vorname	Telefonnummer und Mobiltelefon für Notruf
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

<u>Termin des Abbrennens</u>	
_____	_____
Datum	Uhrzeit

<u>Beschreibung des Standortes</u>	
Grundstücksbeschreibung (Gemarkung, Flur, Flurstück)	Ortsteil
_____	_____

<u>Teilnehmerkreis und Personenanzahl (ca.)</u>

Einverständniserklärung

Ich habe vom Inhalt des Merkblattes Kenntnis genommen und versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich erkläre, dass es sich bei dem geplanten Feuer um ein Brauchtumsfeuer handelt. Ich nehme außerdem Kenntnis, dass ich mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers durch die Gemeinde Weyhe und etwaiger Auflagen rechnen muss. Mit dem Betreten des o. a. Grundstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Name, Vorname (in Blockschrift)

Unterschrift

Achtung:
Anmeldeschluss 15.04.2019, 15:00 Uhr



GEMEINDE WEYHE

Weyhe, März 2019

Merkblatt: Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer dienen nicht der Abfallentsorgung, sondern der Brauchtumpflege. Häufig werden sie jedoch zum Zweck der Abfallentsorgung missbraucht. Die Kontrolle hinsichtlich der Abwehr von Gefahren, der Einhaltung naturschutzrechtlicher Belange (Bundesnaturschutzgesetz) und einer eventuell unzulässigen Abfallentsorgung obliegt den Gemeindeverwaltungen. Osterfeuer sollen somit unter Angabe der Flurbezeichnung und des Termins bis spätestens **15. April 2019** der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.

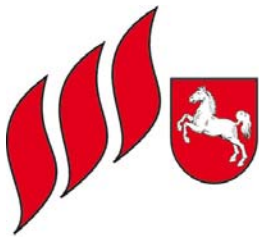
- Private Osterfeuer einzelner Personen können nicht als Brauchtum angesehen werden, da hier der öffentliche Charakter dieser Veranstaltung als Bestandteil des Brauchtums nicht gegeben ist.
- Es darf nur geeignetes Material (z.B. Baum- und Strauchschnitt, Stroh) verbrannt werden, jedoch kein Sperrmüll, Reifen, behandeltes Holz oder sonstige Abfälle. Die Verwendung von Brandbeschleunigern zum Anzünden ist untersagt. Maximale Menge ca. 150m³.
- Das Material muss aus Tierschutzgründen an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, zusammengetragen bzw. umgeschichtet werden.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein.
- Großzügige Sicherheitsabstände zu Gebäuden, öffentlichen Verkehrswegen und vorhandenen Gehölzen sind zu berücksichtigen.
- Das Osterfeuer darf nur von Samstag vor Ostern bis Ostermontag stattfinden.

In folgenden Fällen ist das Verbrennen untersagt:

- in Schutzzone I von Wasserschutzgebieten
- auf moorigem Untergrund
- bei starkem Wind
- bei lang anhaltender trockener Witterung
- auf Flächen, die besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz beeinträchtigen

Bitte beachten Sie auch das Merkblatt des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen (VB-Info 7)

Weitere Informationen erteilen: Frau Mielke, Tel.: 04203 71-144
Herr Plate, Tel.: 04203 71-110
oder Herr Panten, Tel.: 04203 71-100



Landesfeuerwehrverband
Niedersachsen



Brauchtumsfeuer

(z. B. Osterfeuer)



In vielen Ortschaften wird mit Unterstützung der Feuerwehren Brauchtumpflege, z. B. durch Abbrennen von Osterfeuern, betrieben. Vielfach treten die Feuerwehren hierbei als Veranstalter oder bei der Durchführung auf.

Dieses gemeinsame Merkblatt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz in Niedersachsen richtet sich an alle Veranstalter und Organisatoren von Brauchtumsfeuern.

Es richtet sich auch an die Gemeinden, die einerseits als Genehmigungsbehörden tätig werden und andererseits für den abwehrenden Brandschutz zuständig sind.

Ziel dieses Merkblattes ist es, den Zuständigen grundsätzliche Hinweise und Empfehlungen zur Organisation und zum Brandschutz zu geben.

Inhalt:	Seite
1 Vorbereitung	3
1.1 Langfristige Vorbereitungsmaßnahmen	3
1.1.1 Versicherungsschutz	3
1.1.2 Ortsrat.....	3
1.1.3 Genehmigungen	3
1.1.4 Bekanntmachung.....	3
1.2 Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen.....	3
1.2.1 Auftreten	3
1.2.2 Absperrungen	3
1.2.3 Information der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle	3
2 Brennmaterial	4
3 Sicherheitshinweise	4
3.1 Sicherheitsabstände.....	4
3.2 Ergänzende Sicherheitshinweise	5



1 Vorbereitung

1.1 Langfristige Vorbereitungsmaßnahmen

1.1.1 Versicherungsschutz

Um bei der Vorbereitung und der Durchführung von Brauchtumsfeuern hinsichtlich der Versicherung von Feuerwehrangehörigen seitens des Versicherungsträgers keine Fragen aufkommen zu lassen, ist die Veranstaltung in den (Jahres-) Dienstplan der Feuerwehr aufzunehmen. Hierzu zählen auch die Termine für Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Holzammelaktion, Platzbewachung, usw.).

Immer wieder treten hinsichtlich der Abgrenzung der Haftungsfragen Unklarheiten auf. Daher sollte man sich im Vorfeld über den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung informieren.

1.1.2 Ortsrat

Zu den Aufgaben der Ortsräte zählt nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz die „Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums“ in den Ortschaften. Insofern ist es sinnvoll, rechtzeitig vor der Veranstaltung den Ortsrat zu informieren. Die Mitglieder der Ortsräte verfügen i.d.R. über einen direkten Draht ins Rathaus, der u.U. hilfreich sein kann.

1.1.3 Genehmigungen

Ob eine Genehmigung der Gemeindeverwaltung erforderlich ist, muss rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erfragt werden. Üblich ist, dass die Gemeinden Genehmigungen zum Abbrennen von Feuern im Rahmen der Brauchtumpflege erteilen. Der Veranstalter hat dabei u. U. eine Vielzahl von Auflagen zu erfüllen.

Sofern Getränke ausgeschenkt oder Lebensmittel verkauft werden, sind auch hierfür die erforderlichen Genehmigungen bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

1.1.4 Bekanntmachung

Damit die Veranstaltung ein Erfolg wird, ist sie rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt zu geben. Dabei sollten auch die Holzammel- bzw. Anfuhrtermine veröffentlicht werden. Während der Holzanlieferung sind Aufsichtskräfte zu stellen, die die Einhaltung der Auflagen der Gemeinde überwachen.

1.2 Kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen

1.2.1 Auftreten

Das Brauchtumsfeuer ist eine Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei eingesetzte Feuerwehrangehörige sollten auf ein einheitliches Erscheinungsbild am Abbrennplatz (Einsatzkleidung) und auf ein angemessenes und vernünftiges Auftreten achten.

1.2.2 Absperrungen

Der Abbrennplatz ist abzusichern. Insbesondere angrenzende Flächen (z.B. frisch bearbeitete landwirtschaftliche Flächen, Anpflanzungen usw.) sind z.B. mit Trassierband zu schützen.

Während der Anzünd- und Brennphase ist die Fläche rings um den Holzhaufen freizuhalten (Ordner/Aufsichtskräfte einsetzen). Gem. einem Urteil des OLG Hamm ist der Veranstalter, wenn der Glut- und Feuerbereich in einem Umkreis von 10 – 20 m deutlich erkennbar ist, zu einer besonderen Absicherung durch Trassierband nicht verpflichtet. Wenn der Glutteppich nicht mehr offen liegt bzw. gegen Ende der Veranstaltung zunehmend seine Warnwirkung z. B. infolge nachlassender Strahlungswärme verliert, sind, bis das Feuer erloschen ist, Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

1.2.3 Information der Feuerwehr-Einsatz- Leitstelle

Die FEL ist zu informieren.

2 Brennmaterial

Das anlässlich eines Brauchtumsfeuers für die Verbrennung vorgesehene Material ist kein Abfall i. S. des Abfallgesetzes. Es wird daher nicht als Abfall entsorgt, sondern zum Zweck der Brauchtumpflege verbrannt. Brauchtumsfeuer werden deshalb vom Abfallgesetz nicht erfasst.

Für die Behörden ergeben sich in der Praxis immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zu einer unzulässigen Abfallentsorgung. Deshalb überprüfen die zuständigen Behörden im Rahmen der Gefahrenabwehr oder des Vorbeugenden Brandschutzes die Feuerplätze.

Als Brennmaterial sollten naturbelassene Stoffe (z.B. Holz, Stroh, ...) verwendet werden. **Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.**

Mit dem Zusammentragen des Brennmaterials sollte frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung begonnen werden. Erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, ist die Feuerstelle aufzuschichten. Dieses Umsetzen dient dazu, das Brennmaterial noch einmal zu kontrollieren und ggf. Tieren die Möglichkeit zur Flucht zu bieten.

Als Hilfsmittel für das Anzünden kommen grundsätzlich trockenes Stroh oder eine Gasbrennerflamme in Betracht. Brandbeschleuniger (z.B. Benzin, Öl, ...) dürfen **nicht** verwendet werden.

Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

Eine missbräuchliche Abfallentsorgung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3 Sicherheitshinweise

3.1 Sicherheitsabstände

Folgende Sicherheitsregeln werden empfohlen:

Das Feuer darf nicht abgebrannt werden

- a) in Schutzzonen (z.B. Naturschutzgebieten), deren Schutzzweck hiermit nicht vereinbar ist,
- b) in Bereichen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen,
- c) auf Flächen besonders geschützter Biotope,
- d) auf moorigem Untergrund, wenn die Gefahr der Entstehung eines Moorbrandes besteht,
- e) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bei lang anhaltender trockener Witterung oder bei starkem Wind.



Bei einer **mengenmäßigen Begrenzung des brennbaren Materials auf max. 150 m³** besteht für die Umgebung i.d.R. keine besondere Brandgefahr, wenn folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:

- a) zu Gebäuden die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mit einer harten Bedachung versehen sind mindestens **50 m**,
- b) zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung **100 m**,
- c) in allen anderen Fällen **100 m**.

Bei örtliche Gefahrenlagen, z. B. in der Nähe von:

- baulichen Anlagen mit weicher Bedachung,
- Wäldern, Mooren, Heiden,
- Zelt- und Campingplätzen,
- öffentlichen Verkehrsflächen,
- Energieversorgungsanlagen usw.

und bei größeren Mengen brennbaren Materials sind zusätzliche Abstände zu berücksichtigen.

Die Sicherheitsabstände sind bei Bedarf von der Gemeinde festzulegen.



3.2 Ergänzende Sicherheitshinweise

- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Verkehrssicherheitspflicht und Unfallschutz beachten:
 - a) Beim Holzanfahren zum Aufschichten des Brennmaterials nicht auf Anhängern/Ladeflächen mitfahren!
 - b) Beim Zusammentragen/Umschichten des Brennmaterials auf federnde Äste und spitze Gegenstände achten.
 - c) Beim Zerkleinern des Brandgutes bei Aufschichtung des Brennmaterials vorsichtig mit Ästen und mit Sägen hantieren.
 - d) Unrat (Bretter mit Nägeln) vorsichtig aus dem Brandgut entfernen.
 - e) Die durch die Feuerwehr auch bei der eigenen Veranstaltung zu stellende Brandsicherheitswache nur mit vollständiger Schutzausrüstung wahrnehmen; bei Funkenflug ggf. auch Gesichtsschutz verwenden. Dies trifft auch beim Anzünden des Feuers zu.
 - f) Bodenunebenheiten beachten; bei Kontrollgängen in der Dunkelheit Handlampen benutzen.
 - g) Alkoholisierte Personen frieren leicht. Diese Personen unbedingt vom Feuer bzw. der Glut fern halten (absperren).
 - h) Beim Ablöschen die Windrichtung beachten!
 - i) Asche und Brandreste nicht aufwirbeln (Augenverletzungen durch Asche bzw. kleine Brandwunden durch Glutstücke), ggf. mit Sprühstrahl beim Zusammenschieben benetzen.
 - j) Beim Aufräumen Handschuhe tragen (u.a. Glassplitter, Nägel).

